

# Stellungnahme zum GEG



VERBAND BERATENDER INGENIEURE • Budapester Str. 31 • 10787 Berlin

Budapester Str. 31  
10787 Berlin  
Fon: 030.26062-0  
Fax: 030.26062-100  
Mail: [vbi@vbi.de](mailto:vbi@vbi.de)  
[www.vbi.de](http://www.vbi.de)

Der Verband Beratender Ingenieure ist die führende berufspolitische und wirtschaftliche Interessenvertretung der planenden und beratenden Ingenieure in Deutschland. Der VBI vertritt dabei die Interessen von ca. 2.000 Mitgliedunternehmen mit 40.000 Beschäftigten.

Die Zusammenführung von Energieeinspargesetz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz wird vom Verband Beratender Ingenieure grundsätzlich begrüßt. Auf den Gebäudesektor entfallen rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Im Zusammenhang mit den Zielen der Energiewende, insbesondere der Umsetzung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050, werden mit der Zusammenlegung und Novellierung zu einem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) entscheidende Weichen gestellt.

Unglücklicherweise denkt man dabei zwar in die richtige Richtung, geht jedoch bei Weitem nicht weit genug. Im Wesentlichen handelt es sich um ein bloßes additives Zusammenfügen der drei Regelwerke, ohne dass wirklich Innovationen umgesetzt werden. Zentrale Ziele der politischen und gesellschaftlichen Forderungen an die Energiewende und den Klimaschutz werden mithin verfehlt:

- Der Niedrigstenergiegebäudestandard wird mit den formulierten Anforderungen nicht erreicht,
- bei der energetischen Sanierung von Gebäuden wird das Potenzial, zukunftsfähige energetische Standards umzusetzen, nicht erreicht,
- Ersatzmaßnahmen bei Nichterfüllung der Nutzung regenerativer Energien verfehlen das Ziel der angemessenen CO<sub>2</sub>-Einsparung.
- Durch Beibehaltung der bisherigen Berechnungsverfahren, kann keine Vereinfachung erreicht werden.
- Das Instrument des Modellgebäudeverfahrens wird vom VBI kritisch bewertet.

- Energieeffizienzklassen im Energieausweis sind mit Bezug auf den Primärenergiebedarf bzw. -verbrauch nicht verbraucherfreundlich.
- Die Aufweitung der Ausstellungsberechtigung für Energieausweise für Nichtwohngebäude verfehlt den gewünschten Qualitätsstandard an die Ausstellungsberechtigten.

Es ist aus VBI-Sicht dringend notwendig, im GEG den Notwendigkeiten von Klimaschutz und Energiewende Rechnung zu tragen.

### **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Niedrigstenergiegebäudestandard**

Bisher - so auch nach dem Stand des GEG-Entwurfs von 2017 - wurde als Niedrigstenergiegebäudestandard etwa der KfW-Effizienzhaus-Standard 55 (für NWG) als wirtschaftlich und sinnvoll zum Erreichen der Energieeinsparziele angesehen.

Die jetzige Bewertung, wonach der Niedrigstenergiegebäudestandard schon mit den Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2013, unter Beachtung der Verschärfung vom 1. Januar 2016, eingehalten werden kann, ist nicht richtig. Aus unserer Sicht wird der Standard nicht ausreichen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Bei der Anpassung von Anforderungen ist zudem zu berücksichtigen, dass der gebaute Standard deutlich besser ist als ein Standard, nach der bisherigen Energieeinsparverordnung. Die Verschärfung der Anforderungen sowohl für Neubauten, als auch für den Bestand in der Größenordnung von etwa 30 bis 40 % ist vertretbar und zum Erreichen der Klimaschutzziele notwendig. Für Bestandsgebäude wird damit der heutige Neubaustandard zur Regel.

### **Vorbildfunktion der öffentlichen Hand**

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist aus unserer Sicht zu konkretisieren. Gebäude der öffentlichen Hand müssen schrittweise die Klimaneutralität erreichen. Dabei sollten „Stufen“ für Neubauten und für die Sanierung von Bestandsgebäuden unter Beachtung der Vorbildfunktion festgelegt werden. Die Ausnahmeregelungen sollten an eine Lebenszyklusbetrachtung geknüpft werden.

### **Berechnungsverfahren und Referenzwerte**

Mit der weiteren Anwendung der DIN V 18599 für den Nachweis des Jahresprimärenergiebedarfs werden keine Vereinfachungen von Berechnungsverfahren umgesetzt.

Es sind entweder Anpassungen der DIN V 18599 notwendig, um einen engen Zusammenhang zwischen den berechneten Bedarfen und den Energieverbräuchen herzustellen. Dies ist im Moment nicht der Fall. Anderenfalls käme in Betracht, grundsätzlich einfachere Verfahren für die Nachweise zu entwickeln, was für einen öffentlich-rechtlichen Nachweis ausreicht.

In diesem Zusammenhang ist das Modellgebäude-Verfahren unserer Meinung nach als Lösungsvorschlag ungeeignet, da die Gefahr besteht, dass mit Modellgebäude-Verfahren standardisierte Gebäude, insbesondere von Bauträgern und Investoren forciert werden und die Vielfalt in der architektonischen Gestaltung eingeschränkt wird. Zusätzlich verhindern Modellgebäude-Verfahren objektbezogene Energieberatungen.

Die Referenzwerte müssen darüber hinaus angepasst werden, sodass bei Einhaltung der Referenzausführungen auch der geforderte energetische Standard eines Gebäudes erfüllt werden kann. Referenzwerte bzw. Referenzausführungen müssen eine Orientierung über den Standard geben, der im Sinne des GEG als allgemein anerkannte Regel gilt. In diesem Zusammenhang muss auch für Wohngebäude ein Referenzwert für Vorhangfassaden eingeführt werden. Darüber hinaus empfehlen wir, die Nachweisverfahren für den baulichen Wärmeschutz für Wohngebäude und für Nichtwohngebäude gleich zu gestalten.

### **Bestehende Gebäude, Nachrüstverpflichtung**

Bei der Aufrechterhaltung der energetischen Qualität sollte auf die Bagatellgrenze verzichtet werden. Berechtigt ist die Bagatellgrenze bezüglich des Auslösetatbestandes für Maßnahmen bei Austausch von Bauteilen in bestehenden Gebäuden.

Die Nachrüstverpflichtung ist mit dem Auslösetatbestand bezüglich eines Wärmedurchlasswiderstandes nach DIN 4108-2 an eine zu schwache Grenze gebunden. Die Norm berücksichtigt lediglich die Bauschadensfreiheit und die Einhaltung hygienischer Anforderungen in Gebäuden, aber nicht die Energieeffizienz.

Aus diesem Grunde muss der Auslösewert deutlich verschärft werden, z. B. an einen Standard, wie er vor 20 Jahren in der Energieeinsparverordnung/Wärmeschutzverordnung mit einem U-Wert von Dächern mit  $0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$  indirekt galt.

### **Nutzung von erneuerbaren Energien**

Als Ersatzmaßnahme zur Erfüllung der anteiligen Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Nutzung erneuerbarer Energien wird eine Übererfüllung des baulichen Wärmeschutzes mit 15 % vorgeschrieben.

Die alleinige Übererfüllung des baulichen Wärmeschutzes mit 15 % kann jedoch keine Ersatzmaßnahme bezogen auf die Nutzung regenerativer Energien sein, da damit keinesfalls ein  $\text{CO}_2$ -Äquivalent zu dem Verzicht auf Nutzung erneuerbarer Energien hergestellt wird. Eine Ersatzmaßnahme muss daher auf ein  $\text{CO}_2$ -Äquivalent abgestellt werden. Hilfsweise kann die frühere Anforderung aus dem EEWärmeG beibehalten werden.

### **Energieausweise und Kennwerte**

Die Aufnahme der Kenngrößen Primärenergiebedarf, Endenergiebedarf und  $\text{CO}_2$ -Äquivalent in Energieausweisen gibt einen angemessenen Überblick über die energetischen Kenngrößen und gibt dem Verbraucher eine Orientierung über seine Verbrauchskosten.

Die Bemessung der Energieeffizienzklassen am Jahresprimärenergiebedarf und nicht mehr am Endenergiebedarf mag zur Dokumentation der umweltrelevanten energetischen Qualität eines Gebäudes richtig sein, ist aber für Verbraucher falsch und irreführend. Verbraucher haben ein berechtigtes Interesse am Endenergiebedarf, da dieser auch die zu erwartenden Energiekosten für das Gebäude abbildet und es ist im Sinne des Verbraucherschutzes richtig und notwendig, die Energieeffizienzklasse anhand der Endenergie zu bewerten.

### **Primärenergiefaktoren**

Aus der Massebilanz berechnete reduzierte Primärenergiefaktoren für, in das Netz eingespeistes Biomethan, sollten nicht zur Anwendung kommen. Ein zum Zeitpunkt des Nachweises berücksichtigter Primärenergiefaktor kann bei Umstellung der Gasversorgung ungültig werden. Damit würde eine Unsicherheit bei dem Nachweis der Anforderungen entstehen.

### **Innovationsklausel und Wärmeversorgung im Quartier**

Die Regelungen zur flexiblen Handhabung der Bilanzierungsgrenzen in der Innovationsklausel begrüßen wir grundsätzlich. Auch in diesem Fall sollte aber die Anforderung für den gesamtheitlichen Nachweis auf das heutige Neubauniveau bezogen werden.

Regelungen zur Wärmeversorgung im Quartier sehen wir ebenfalls positiv.

In beiden Fällen (Innovationsklausel und Wärmeversorgung im Quartier) fehlt jedoch ein Hinweis, was unter „räumlicher Zusammenhang“ verstanden wird.

### **Förderung**

Wir empfehlen im GEG festzuhalten, dass Einzelheiten zu Förderung von Maßnahmen, die über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach dem GEG hinausgehen, vom Fördergeldgeber (zum Beispiel KfW) geregelt werden.

### **Ausstellungsberechtigung für Energieausweise**

Die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise im Wohnungsbau sollte weiterhin für Handwerker, Kaminkehrer Ingenieure usw. gelten. Die erforderliche Qualität dieser Leistungen kann auch durch Schulungen und Fortbildungen von Nichthochschulabsolventen erreicht werden.

Die Ausstellungsberechtigung für den Nichtwohnungsbau muss auf Akteure mit Hochschulstudium oder mit gleichwertigen Abschlüssen beschränkt werden.

Die Berechnung der Energieeffizienz von Nichtwohngebäuden mit komplexer Technik und vielfältigen Konstruktionen der Gebäudehülle und die sachgerechte Bewertung dieser Techniken und Gebäudehüllen, erfordern umfangreiche Praxiserfahrungen, insbesondere

aber auch vertieftes theoretisches Wissen, wie es nur durch Hochschulstudien erworben werden kann. Die Öffnung für die Ausstellungsberechtigung wird daher unserer Ansicht nach einen Qualitätsverlust mit sich bringen. Sofern eine Öffnung der Ausstellungsberechtigung dennoch durchgesetzt wird, muss zwingend eine Qualitätssicherung eingeführt werden.

Qualitätssteigerung kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass Prüfsachverständige für Energieeffizienz Aufgaben der Überprüfung von Energienachweisen und Energieausweisen vornehmen.

Eine derartige Prüfungsinstanz wird zu einer Steigerung der Qualität von Planung und Ausführung führen und damit die Einhaltung der Klimaschutzziele befördern.

### **Zusammenfassung**

Für das Erreichen der Klimaziele spielt der Gebäudesektor eine zentrale Rolle, denn auf den Sektor entfällt etwa ein Drittel des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes. Im Hinblick auf die lange Lebensdauer von Gebäuden müssen Änderungen, die in 20 oder 30 Jahren einen Effekt zeigen sollen, heute beschlossen werden. Es ist umso weniger Verständlich, dass es so lange gedauert hat, ein Gebäude Energie Gesetz zu formulieren, das nicht ausreicht, die Klimaziele der Zukunft zu erreichen. Der VBI wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die notwendigen gesetzlichen Weichen gestellt werden, um die Klimaziele für 2030 und 2050 zu erreichen. Dies ist in der vorgelegten Version des GEG eindeutig noch nicht gegeben.

Roland Engels



Hauptgeschäftsführer